



Mitwirkungsbericht

Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum



Abb 1: earth.google

Planungsstand

Planaufgabe

Auftrag

41.00062

Datum

13. Januar 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wintersingen
Hauptstrasse 64 | 4451 Wintersingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr
Marina Vegh

Inhalt

1	Mitwirkungsverfahren.....	4
1.1	Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.....	4
2	Eingaben und Stellungnahmen	5
2.1	Sammeleingabe	5
2.2	Hugo und Susi Frey-Huber, Im Räulig 6, 4451 Wintersingen.....	7
2.3	Thomas Roth, Chalbermatt 1, 4451 Wintersingen	9
2.4	Dominik Michel, Chalbermatt 3, 4451 Wintersingen	12
2.5	Hansruedi Rohrer, Buchgasse 4, 4451 Wintersingen	14
2.6	Beat und Esther Flückiger, Hauptstrasse 54, 4451 Wintersingen	15
2.7	Hans Studer und Erika Muchenberger, Hauptstrasse 22, 4451 Wintersingen.....	17
2.8	Pro Natura Baselland, vertreten durch Meret Franke und Thomas Fabbro.....	19
2.9	Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, vertreten durch Regula Waldner	20
3	Beschlussfassung Mitwirkungsbericht.....	22

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	su/vem	07.07.2022	Entwurf
1.1	vem	11.08.2022	Überarbeitung gemäss Rückmeldung Gemeinderat vom 03.08.2022

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren für die Mutation des Gewässerraums durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 19. Mai 2022 bis 20. Juni 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft - Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft - Nachführungsplan (orientierend)
- Planungsbericht (orientierend)
- Stellungnahme kantonale Vorprüfung (orientierend)

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2022 wie auch im Fricktal.info Nr. 20 vom 17. Mai 2022 und ab dem 16. Mai 2022 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Zusätzlich fand am 31. Mai 2022 im Gemeindezentrum von Wintersingen eine Mitwirkungsveranstaltung statt. An der Informationsveranstaltung wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Wintersingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 20. Juni 2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden 22 Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht, wovon 14 Eingaben als Sammeleingabe gemacht wurden. Die Eingaben werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor. Die 14 im Wortlaut gleichen Eingaben werden nur einmal beantwortet.

2.1 Sammeleingabe

Ruth Surer, Hauptstrasse 60, 4451 Wintersingen
 Claudia und Georg Huber-Wagner, Hauptstrasse 34, 4451 Wintersingen
 Walter Rohrer, Bachgasse 8, 4451 Wintersingen
 Martin Brodbeck, Hauptstrasse 38, 4451 Wintersingen
 Rudolf Roth, Hauptstrasse 28, 4451 Wintersingen
 Oskar und Cornelia Degen-Hodel, Hauptstrasse 62, 4451 Wintersingen
 Therese Adler-Völlmin, Hauptstrasse 46, 4451 Wintersingen
 Marcel und Sabine Hänni, Hauptstrasse 20, 4451 Wintersingen
 Jasmin und Thomas Giller, Hauptstrasse 40, 4451 Wintersingen
 Kurt Brodbeck, Buchgasse 10, 4451 Wintersingen
 Annarös Häfelfinger, Hauptstrasse 44, 4451 Wintersingen
 Mario Pollara, Hauptstrasse 4, 4451 Wintersingen
 Werner Flückiger, Hauptstrasse 55, 4451 Wintersingen
 Urs Kunz, Hauptstrasse 58, Hauptstrasse 44, 4451 Wintersingen

Eingaben vom **15.06., 16.06. und 20.06.2022**

Minimale Gewässerraumbreite festlegen und nicht auf Uferschutzzone verbreitern

Anliegen Wir sind der Meinung, dass eine zu grosszügige Ausweitung des Gewässerraums in der Kernzone langfristig negative Folgen für die Nutzung bzw. auf den Erhalt der Liegenschaften hat. Die einseitige Berücksichtigung der kommunalen Uferschutz-zonen, wenn diese eine Zone von mehr als 11 Meter definiert, darf nicht als Argument für eine Verbreiterung des Gewässerraumes dienen, denn diese beiden Zonen haben nichts miteinander zu tun.

Stellungnahme Die Gemeinde tritt auf das Anliegen der Mitwirkenden ein und reduziert den Gewässerraum auf die Minimalbreite von 11.0 bzw. 12.6 m.
 Die Auffassung der Mitwirkenden, dass die Uferschutzzone und der Gewässerraum nicht das Gleiche sind, ist richtig. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die beiden Zonen durchaus viele Gemeinsamkeiten haben: Bei der Uferschutzzone handelt es sich gemäss § 29 Abs. 2 lit d RBG (Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basel-Landschaft) um eine Schutzzone für die Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche. Nach § 13 RBV (Raumplanungs- und Bauverordnung Kanton Basel-Landschaft) bezwecken Uferschutz-zonen den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Das Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Wintersingen bezieht sich in Art. 24 auch auf § 13 RBV und

ergänzt, dass sich die Bewirtschaftung, die Pflege und der Unterhalt der Uferschutzzonen möglichst nach naturnahen Zielen im Sinne des ökologischen Ausgleichs richten sollen.

Mit der Zone «Gewässerraum» werden die Flächen, welche für zukünftige Renaturierungen, Revitalisierungen und für Hochwasserschutzprojekte benötigt werden, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Da die Nutzungs- und Schutzbestimmungen der Uferschutzzonen und des Gewässerraums sehr ähnlich sind, zieht eine Überlagerung des Gewässerraums auf die gesamte Uferschutzzone keine weiteren Nutzungseinschränkungen mit sich.

Letztendlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der vorliegenden Planung um den Gewässerraum geht. Allfällige Anliegen zur Uferschutzzone (die im Rahmen der Ortsplanungsrevision Wintersingen im Jahr 2004 festgelegt und vom Regierungsrat am 27. September 2005 genehmigt wurde) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision behandelt. Ob und in welcher Form Anpassungen an der Uferschutzzone vorgenommen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Eine Anpassung der festgelegten und rechtskräftigen Uferschutzzonen müsste des weiteren sehr gut begründet sein (eine naturschutzfachliche Begründung muss vorliegen).

Anliegen Im Weiteren wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit einer Zementierung der erweiterten Breite, kommunale Bedürfnisse und eine Anpassung der Uferschutzzone in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können.

Stellungnahme Wie in vorangehender Stellungnahme beschrieben, führt der Gewässerraum - wo dieser die allgemein stärker auf den Schutz der Uferbereiche ausgelegten Uferschutzzone überlagert - zu keinerlei Mehr-Einschränkungen. Bei der gegenwärtigen Planung geht es um die Festlegung des Gewässerraums. Auf allfällige Anliegen zur Uferschutzzone, welche seit 2005 Rechtskraft hat, kann nicht eingegangen werden.

Anliegen Wir möchten den Gemeinderat animieren, solche Planungen generell etwas näher zu begleiten und die Bedürfnisse der Gemeinde und vor allem der Eigentümer in der Kernzone besser einzubringen. Es hat den Anschein erweckt, als ob das Planungsbüro bzw. die Planer hier weitestgehende Freiheiten in Bezug auf die Auswahl der Zonenbreite besessen haben, ohne die Gegebenheiten vor Ort wirklich zu kennen.

Stellungnahme Die Bevölkerung wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung in einer relativ frühen Phase der Planung breit miteinbezogen. Die zusätzlich organisierte, fakultative Informationsveranstaltung am 31. Mai 2022 unterstreicht die Bemühung der Gemeinde, die von der Planung betroffenen BewohnerInnen zu integrieren.

Die Planung entstand in engem Kontakt zwischen dem Gemeinderat und der Jermann AG. Die minimale Breite des Gewässerraumes wurde nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung des Bundes (Art. 41a GSchV) bestimmt. Die Gewässerraumbreite hängt zum einen von der Breite des Bachlaufs ab. Zum anderen spielt in die Berechnung jedoch auch der Zustand des Gewässers eine Rolle. Je naturfremder der Bachlauf ist, desto höher ist der Faktor, mit dem die eigentliche Breite des Bachlaufs multipliziert werden muss. Diese Methode hat zum Ziel, dass für

naturfremde Bachläufe für eine zukünftige Revitalisierung mehr Raum gesichert wird als für Gewässer, welche bereits naturnah gestaltet sind. Der minimale Gewässerraum muss jedoch 11 m betragen.

Die erwähnte «willkürlich» geplant wirkende Gewässerraumbreite folgt der Logik der letzten Ortsplanungsrevision 2005, bei der die Uferschutzzone festgelegt wurde, und vereint die Schutzbestimmungen vom Gewässerraum und den bestehenden Uferschutzzonen.

Anliegen Der Gewässerraum entlang der Fer soll nicht der Uferschutzzone angeglichen werden.

Stellungnahme Die Gemeinde tritt auf das Anliegen der Mitwirkenden ein und reduziert den Gewässerraum auf die Minimalbreite von 11.0 bzw. 12.6 m.

2.2 Hugo und Susi Frey-Huber, Im Räumig 6, 4451 Wintersingen

Eingabe vom **17.06.2022**

Minimale Gewässerraumbreite festlegen und nicht auf Uferschutzzone verbreitern

Anliegen Wie bereits an der Infoveranstaltung erwogen, genügt es den planerischen und ökologischen Anforderungen vollkommen, die Ausgrenzung des Gewässerraumes in der Kernzone Wintersingen durchgehend auf eine minimale Breite von 11.00 Metern festzulegen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite, welche per Definition das Ausmass des Gewässerraumes bestimmt, in der Praxis meist weniger als 2m beträgt, und nur wo Anstösser den Bachlauf freihalten bzw. wo die Gemeinde Stauvorrichtungen eingebaut hat, ist diese Breite leicht überschritten.

Stellungnahme Die Gemeinde tritt auf das Anliegen der Mitwirkenden ein und reduziert den Gewässerraum auf die Minimalbreite von 11.0 bzw. 12.6 m.

Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 (bzw. 12.6 m im «Abschnitt 3» der Fer) sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab. Eine Abweichung dieser Breiten und des Verlaufs des Gewässerraumes kann zu einer Nichtgenehmigung durch den Regierungsrat führen. Anstatt dem schmaleren Gewässerraum gilt weiterhin der breitere Gewässerraum nach Übergangsbestimmung.

Anliegen Die einseitige Berücksichtigung der kommunalen Uferschutzzonen, wenn diese eine Zone von mehr als 11 Meter definiert, soll nicht als Argument für eine Verbreiterung der Gewässerraumes dienen, denn diese beiden Zonen haben nichts miteinander zu tun.

Als Beispiel: der Grenzverlauf kann auch - analog dem Gemeindezentrum - einer bestehenden Gebäudewand entlanglaufen, und nicht wie in unserem Falle ca. 50 cm innerhalb des bestehenden Ökonomiegebäudes.

Stellungnahme Die kommunale Uferschutzzone wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahr 2004 festgelegt und vom Regierungsrat am 27. September 2005 genehmigt. Die Auffassung der Mitwirkenden, dass die Uferschutzzone und der Gewässerraum nicht das Gleiche sind, ist richtig. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die beiden Zonen durchaus viele Gemeinsamkeiten haben: Bei der Uferschutzzone handelt es sich gemäss § 29 Abs. 2 lit d RBG (Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basel-Landschaft) um eine Schutzzone für die Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche. Nach § 13 RBV (Raumplanungs- und Bauverordnung Kanton Basel-Landschaft) bezwecken Uferschutzzonen den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Das Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Wintersingen bezieht sich in Art. 24 auch auf § 13 RBV und ergänzt, dass sich die Bewirtschaftung, die Pflege und der Unterhalt der Uferschutzzonen möglichst nach naturnahen Zielen im Sinne des ökologischen Ausgleichs richten sollen.

Mit der Zone «Gewässerraum» werden die Flächen, welche für zukünftige Renaturierungen, Revitalisierungen und für Hochwasserschutzprojekte benötigt werden, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Da die Nutzungs- und Schutzbestimmungen der Uferschutzzonen und des Gewässerraums sehr ähnlich sind, zieht eine Überlagerung des Gewässerraums auf die gesamte Uferschutzzone keine weiteren Nutzungseinschränkungen mit sich.

Letztendlich muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es bei der vorliegenden Planung um den Gewässerraum geht. Allfällige Anliegen zur Uferschutzzone (die im Rahmen der Ortsplanungsrevision Wintersingen im Jahr 2004 festgelegt und vom Regierungsrat am 27. September 2005 genehmigt wurde) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nächsten Ortplanungsrevision behandelt. Ob und in welcher Form Anpassungen an der Uferschutzzone vorgenommen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Zudem wurde der Gewässerraum beim Gemeindezentrum nicht absichtlich entlang der Gebäudewand festgelegt (im südlichen Bereich wird das Gebäude sogar leicht überlagert). Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt aufgrund der Lage des Gewässers, seiner Sohlenbreite sowie Berechnungen, bei welchen der Zustand der Gewässer berücksichtigt werden.

Anliegen Im Weiteren wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit einer unflexiblen Festlegung der erweiterten Breite, kommunale Bedürfnisse und eine Anpassung der Uferschutzzone in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können.

Stellungnahme Wie in vorangehender Stellungnahme beschrieben, führt der Gewässerraum - wo dieser die allgemein stärker auf den Schutz der Uferbereiche ausgelegten Uferschutzzone überlagert - zu keinerlei Mehr-Einschränkungen.

Letztendlich wird darauf hingewiesen, dass es bei der vorliegenden Planung um den Gewässerraum geht. Allfällige Anliegen zur Uferschutzzone (die im Rahmen der Ortsplanungsrevision Wintersingen im Jahr 2004 festgelegt und vom Regierungsrat am 27. September 2005 genehmigt wurde) werden zur Kenntnis genommen und

im Rahmen der nächsten Ortplanungsrevision behandelt. Ob und in welcher Form Anpassungen an der Uferschutzzone vorgenommen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Anliegen Wir möchten den Gemeinderat animieren, solche Planungen generell näher zu begleiten und die Bedürfnisse der Gemeinde so wie der betroffenen Eigentümer der Kernzone auch sinngemäss einzubringen. Es hat den Anschein erweckt, als ob das Planungsbüro bzw. die Planer hier weitestgehende Freiheiten in Bezug auf die Auswahl der Zonenbreite besessen haben, ohne die Gegebenheiten vor Ort besichtigt zu haben.

Stellungnahme Die Bevölkerung wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung in einer relativ frühen Phase der Planung breit miteinbezogen. Die zusätzlich organisierte, fakultative Informationsveranstaltung unterstreicht die Bemühung der Gemeinde, die Bevölkerung zu integrieren.

Die Planung entstand in engem Kontakt zwischen dem Gemeinderat und der Jermann AG. Die erwähnte «willkürlich» wirkende Zonenbreite folgt der Logik der letzten Ortsplanungsrevision und vereint die Schutzbestimmungen vom Gewässerraum und den bestehenden Uferschutzonen. Der Rest der Planung ergibt sich grösstenteils aus den sehr klaren nationalen Vorgaben für den Gewässerraum.

2.3 Thomas Roth, Chalbermatt 1, 4451 Wintersingen

Eingabe vom **04.06.2022**

Minimale Gewässerraumbreite festlegen und nicht auf Uferschutzzone verbreitern

Anliegen Der Gewässerraum soll auf den minimal möglichen Raum reduziert werden und nicht der Uferschutzzone angeglichen werden.

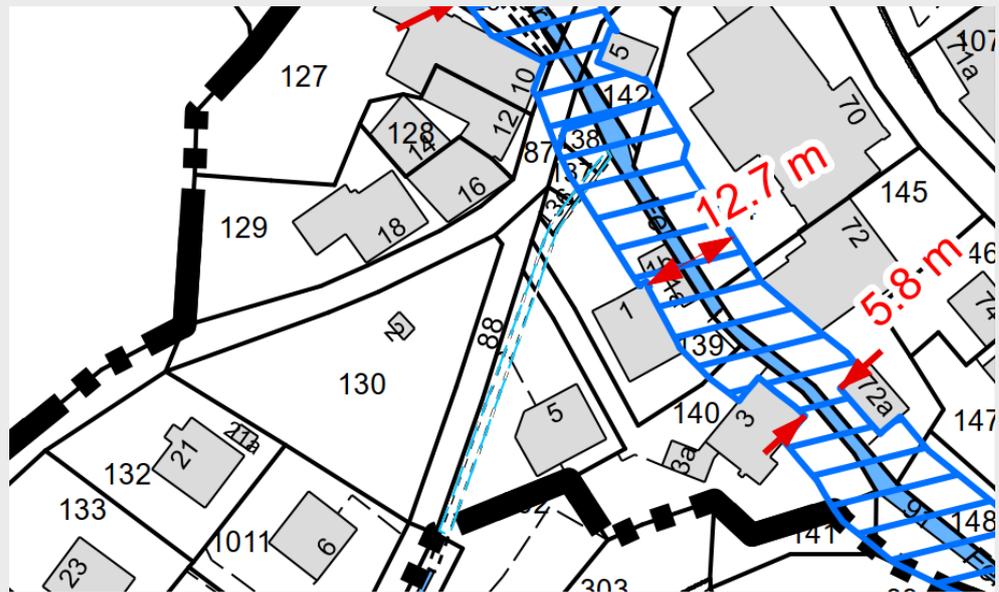
Stellungnahme Die Gemeinde tritt auf das Anliegen der Mitwirkenden ein und reduziert den Gewässerraum entlang der Fer auf die Minimalbreite von 11.0 bzw. 12.6 m.

Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 bzw. 12.6 m («Abschnitt 3» der Fer) und 13.0 m (Talbächli) sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab.

Verzicht Gewässerraum beim Talbächli

Anliegen Der eingedolte Bereich des Talbächlis soll nicht in den Gewässerraum aufgenommen werden, das Gesetz sieht dafür Ausnahmen vor (Art. 41 Abs. 5 GSchV). Ich sehe nicht, dass in diesem Bereich der Platz für eine Ausdolung ist, wie in der Stellungnahme geschrieben wurde. Parzelle Nr. 302 steht sehr nahe an der Dole. Zudem trifft es mit dieser Einzonung in den Gewässerraum als einziges die Wohnzone 1a, welche baulich noch Möglichkeiten bietet.

Stellungnahme Die Gemeinde reichte die Planung entsprechend der untenstehenden Abbildung mit einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums in die kantonale Vorprüfung. Die kantonalen Fachstellen prüften diesen Vorschlag und gaben gem. «Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht» die Rückmeldung, dass der Verzicht auf den Gewässerraum nicht genehmigungsfähig ist. Die Einschätzung, dass eine Ausdolung generell möglich wäre kommt davon, dass das Ziel des Gewässerraums die Raumsicherung für eine weit in der Zukunft liegenden Massnahme ist. Die aktuelle Bebauung und Nutzung des Gebiets kann gemäss den nationalen Gesetzgebungen nur in wenigen, Ausnahmen beachtet werden. Würde die Parzelle vom Gewässerraum befreit werden, wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Entsprechend würde weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, der momentan auch auf der Parzelle Nr. 302 rechtskräftig ist und breiter festgelegt ist, gelten.



Die Bebaubarkeit der Parzellen Nr. 302 (Chalbermatt 5) ist bereits heute durch diesen provisorischen Gewässerraum stark beeinträchtigt. Zusätzlich schränken die geltenden Abstände entlang von Gewässern und Strassen (§95 RBG bzw. die dortigen rechtsgültigen kommunalen Strassenbaulinien) sowie der gem. § 64 RBV geltende minimale Bauabstand von 3 m ab äusserstem Rand einer Dole die Nutzbarkeit ein.

Anliegen Ich finde auch, dass der Gewässerraum falsch berechnet wurde, das Talbächli kann nicht grosser sein als die Fer, sie ist auch auf den Plänen deutlich kleiner eingezeichnet. Der nGSB wird mit 2.4 m angegeben, die Fer hat in diesem Bereich nur 1.6 m. Somit wäre der Gewässerraum auch nur 11 m und nicht 13 m.

Stellungnahme Die Gewässerraumbreite hängt zum einen von der Breite des Bachlaufs ab. Zum anderen spielt in die Berechnung jedoch auch der Zustand des Gewässers eine Rolle. Je naturfremder der Bachlauf ist, desto höher ist der Faktor, mit dem die eigentliche Breite des Bachlaufs multipliziert werden muss. Diese Methode hat zum Ziel, dass für naturfremde Bachläufe für eine zukünftige Revitalisierung mehr Raum gesichert wird als für Gewässer, welche bereits naturnah gestaltet sind.

Entsprechend hoch fällt der Faktor bei einer Dole aus und entsprechend breit wird der Gewässerraum entlang einer Dole. Die Berechnung der Gewässerraumbreite stimmt.

Entschädigung

Anliegen Falls die oben genannte Verminderung des Gewässerraums nicht möglich ist, verlange ich für den zusätzlich benötigten Raum meiner Parzelle eine angemessene Entschädigung für den entsprechenden Wertverfall, analog der bereits vorhandenen Uferschutzzone, welcher bereits einen geringeren Wert hat.

Stellungnahme Der Entschädigungsanspruch bei materieller Enteignung beruht auf Art. 26 der Bundesverfassung.
Bei übermässiger Einschränkung der Nutzung der Parzelle kann ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund einer faktischen materiellen Enteignung entstehen. Der mögliche Anspruch auf der Parzelle Nr. 302 müsste durch eine/n JuristIn geprüft werden.

Anpassung der Pläne

Anliegen Der Plan der Fer zwischen der Parzelle 139 und Parzelle 145 ist falsch. Die Röhre, welche noch auf der Karte eingezeichnet ist, existiert bereits seit ca. 6 Jahren nicht mehr und wurde vom Kanton zugunsten des Hochwasserschutzes entfernt. Somit ist auch die Gefahrenkarte in diesem Bereich falsch.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan beruht auf den aktuellen Daten der amtlichen Vermessung – entsprechend müsste diese Stelle neu eingemessen werden. Da die Gefahrenkarte in diesem Bereich keinen Einfluss auf den Gewässerraum hat, werden im Rahmen dieser Planung keine Massnahmen getroffen.

Ausblick Uferschutzzone

Anliegen Bei der nächsten Zonenplananpassung beantrage ich auch gleich, dass die Uferschutzzone entweder auf die minimum Distanzen reduziert wird und/oder komplett durch den Gewässerraum im Gebiet der Wohnzone 1a abgelöst wird.

Stellungnahme Der Gemeinderat nimmt die Forderung zur Kenntnis. Letztendlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der vorliegenden Planung um den Gewässerraum geht. Allfällige Anliegen zur Uferschutzzone (die im Rahmen der Ortsplanungsrevision Wintersingen im Jahr 2004 festgelegt und vom Regierungsrat am 27. September 2005 genehmigt wurde) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision behandelt. Ob und in welcher Form Anpassungen an der Uferschutzzone vorgenommen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Eine Anpassung der festgelegten und rechtskräftigen Uferschutzzonen müsste des weiteren sehr gut begründet sein (eine naturschutzfachliche Begründung muss vorliegen).

2.4 Dominik Michel, Chalbermatt 3, 4451 Wintersingen

Eingabe vom **06.06.2022**

Minimale Gewässerraumbreite festlegen und nicht auf Uferschutzzone verbreitern

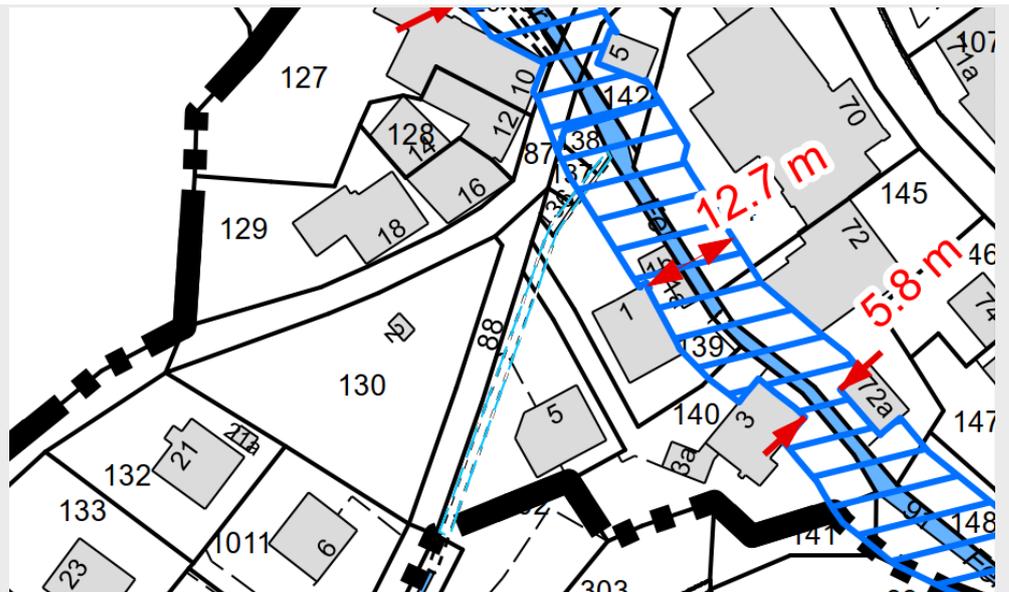
Anliegen Der Gewässerraum soll auf den minimal möglichen Raum reduziert werden und nicht auf die Uferschutzzone erweitert/angeglichen werden.

Stellungnahme Die Gemeinde tritt auf das Anliegen der Mitwirkenden ein und reduziert den Gewässerraum entlang der Fer auf die Minimalbreite von 11.0 bzw. 12.6 m. Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 bzw. 12.6 m («Abschnitt 3» der Fer) und 13.0 m (Talbächli) sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab.

Verzicht Gewässerraum beim Talbächli

Anliegen Der eingedolte Bereich des Talbächlis, mit Einmündung in die Fer, soll nicht in den Gewässerraum aufgenommen werden. Das Gesetz sieht dafür Ausnahmen vor, Art. 41 Abs. 5 GSchV. Ich sehe nicht ein, dass in diesem Bereich Platz für eine Ausdolung ist, wie in der Stellungnahme geschrieben wurde. Mit dieser Einzonung trifft es als einziges die Wohnzone 1 a, welche noch bauliche Möglichkeiten bietet. Alle anderen Einzonungen treffen die Kernzone, wo höhere Anforderungen gelten.

Stellungnahme Die Gemeinde reichte die Planung entsprechend der untenstehenden Abbildung mit einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums in die kantonale Vorprüfung. Die kantonalen Fachstellen prüften diesen Vorschlag und gaben gem. «Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht» die Rückmeldung, dass der Verzicht auf den Gewässerraum nicht genehmigungsfähig ist. Die Einschätzung, dass eine Ausdolung generell möglich wäre kommt davon, dass das Ziel des Gewässerraums die Raumsicherung für eine weit in der Zukunft liegenden Massnahme ist. Die aktuelle Bebauung und Nutzung des Gebiets kann gemäss den nationalen Gesetzgebungen nur in wenigen, Ausnahmen beachtet werden. Würde die Parzelle vom Gewässerraum befreit werden, wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Entsprechend würde weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen gelten.



Die Bebaubarkeit der Parzellen ist bereits heute durch diesen provisorischen Gewässerraum stark beeinträchtigt. Zusätzlich schränken die geltenden Abstände entlang von Gewässern und Strassen (§95 RBG bzw. die dortigen rechtsgültigen kommunalen Strassenbaulinien) sowie der gem. § 64 RBV geltende minimale Bauabstand von 3 m ab äusserstem Rand einer Dole die Nutzbarkeit ein.

Thema

Anliegen An dieser Stelle [Talbüchli, Einmündung Fer] kann der Gewässerraum auch nicht grosser als bei der Fer sein, da das Talbüchli um einiges kleiner ist!

Stellungnahme Die Gewässerraumbreite hängt zum einen von der Breite des Bachlaufs ab. Zum anderen spielt in die Berechnung jedoch auch der Zustand des Gewässers eine Rolle. Je naturfremder der Bachlauf ist, desto höher ist der Faktor, mit dem die eigentliche Breite des Bachlaufs multipliziert werden muss. Diese Methode hat zum Ziel, dass für naturfremde Bachläufe für eine zukünftige Revitalisierung mehr Raum gesichert wird also für Gewässer, welche bereits naturnah gestaltet sind. Entsprechend hoch fällt der Faktor bei einer Dole aus und entsprechend breit wird der Gewässerraum entlang einer Dole. Die Berechnung der Gewässerraumbreite stimmt.

Anpassung der Pläne

Anliegen Der Plan der Fer im Bereich der Parzellen 139/145 und unterhalb 140 ist fehlerhaft. Die dort eingezeichnete Röhre ist vor ca. 6 Jahren vom Kanton zugunsten des Hochwasserschutzes entfernt worden. Seither ist der Durchfluss der Fer an dieser Stelle problemlos. Daher ist die Gefahrenkarte in diesem Bereich falsch!

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan beruht auf den aktuellen Daten der amtlichen Vermessung – entsprechend müsste diese Stelle neu eingemessen werden. Da die Gefahrenkarte in diesem Bereich keinen Einfluss auf den Gewässerraum hat, werden im Rahmen dieser Planung keine Massnahmen getroffen.

Ausblick Uferschutzzone

Anliegen Der Gewässerraum auf der Parzelle 140 entlang der Fer, soll auf ein Minimum reduziert werden. Die Linie soll daher auf die Fassadenfluchten um das Gebäude herum gezogen werden und nicht wie im Plan durch das Gebäude (dito Uferschutzzone).

Stellungnahme Der Gemeinderat nimmt die Forderung zur Kenntnis. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der vorliegenden Planung um den Gewässerraum geht. Allfällige Anliegen zur Uferschutzzone (die im Rahmen der Ortsplanungsrevision Wintersingen im Jahr 2004 festgelegt und vom Regierungsrat am 27. September 2005 genehmigt wurde) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision behandelt. Ob und in welcher Form Anpassungen an der Uferschutzzone vorgenommen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Eine Anpassung der festgelegten und rechtskräftigen Uferschutzzonen müsste des Weiteren sehr gut begründet sein (eine naturschutzfachliche Begründung muss vorliegen).

2.5 Hansruedi Rohrer, Buchgasse 4, 4451 Wintersingen

Eingabe vom **10.06.2022**

Plandarstellung

Anliegen Beim Betrachten des beigelegten Uferschutzzonenplanes stellte ich fest, dass mein Besitzstand nicht eingetragen ist, welcher aus bestehender Gartenmauer, inklusive Bachmauer besteht. Die Bachmauer samt Brücke ist am 26.9.2001 vom Kanton bewilligt und später auch i.O. abgenommen worden. (Entscheid Nr. W 58/01).

Stellungnahme Die Brücke ist in den Daten der amtlichen Vermessung eingetragen, ist in den Plänen jedoch nur mit den Aussenkanten dargestellt. Die Brücke ist durch den dahinter dargestellten Bach lediglich nicht gut ersichtlich. Die Bachmauer hingegen ist in den Daten der amtlichen Vermessung nicht ersichtlich. Dies bedeutet bei einem kleinen Bauwerk wie einer Mauer jedoch nicht, dass es nicht rechtmässig erstellt und abgenommen wurde.

Nichtbewilligung Kleinbaute in der Uferschutzzone

Anliegen Letzten Sommer habe ich auf meinem Besitzstand einen, für mich notwendigen, Holz- und Gartenwerkzeug-Unterstand gebaut, der meines Erachtens weder eine Durchgangshinderung darstellt, noch hochwasser-gefährdet ist.
Nun möchte ich genau wissen, warum er von der Gemeinde nicht bewilligt wird?
Der Erhalt der Biodiversität ist auf der ganzen Linie meiner Parzelle gewährleistet. Die Bachmauer ist aus Naturstein gebaut, sodass es einer Vielzahl von Lebewesen Raum bietet. Der andere Teil des schräg abfallenden Bachufers ist eine von mir gepflegte, mit Gras und Sträuchern bewachsene Uferzone.

Stellungnahme Das Anliegen betrifft nicht die Gewässerraumplanung. Dennoch nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Der Unterstand widerspricht der in diesem Bereich geltenden Uferschutzzone (und dem Gewässerraum) und ist nicht zonenkonform. Die kommunale Uferschutzzone wurde bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahr 2004 festgelegt. Bei Uferschutz zonen handelt es sich gemäss § 29 Abs. 2 lit d RBG um Schutz zonen für die Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und ihrer Uferbereiche. Nach § 13 RBV bezwecken Uferschutz zonen den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Das Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Wintersingen bezieht sich in Art. 24 auch auf § 13 RBV und ergänzt, dass sich die Bewirtschaftung, die Pflege und der Unterhalt der Uferschutz zonen möglichst nach naturnahen Zielen im Sinne des ökologischen Ausgleichs richten sollen.

Eine den Zonenvorschriften diametral entgegengesetzte Baute kann nicht genehmigt werden.



2.6 Beat und Esther Flückiger, Hauptstrasse 54, 4451 Wintersingen

Eingabe vom **16.06.2022**

Grundlegende Probleme mit den Gewässern

Anliegen Der eingedolte Dorfbach im Oberdorf reguliert durch die Röhrengrosse die Wassermenge im bestehenden Bachbett. Die Wassermenge ist im ganzen Bachverlauf kein Problem, benötigt auch keine Wasserlinie und sonstige Beschränkungen. Die Röhre im Oberdorf schluckt das Wasser nicht mehr. Das Restwasser läuft auf der Hauptstrasse durch das Dorf bis zur Parzelle 113 an der Hauptstrasse 54, überschwemmt alles und entleert sich in den Bach vor der Grabenbrücke. Ab dem Gemeindeplatz werden auch alle Häuser Hauptstrasse Nr. 54 – 62 überschwemmt und das Wasser läuft hinter den Häusern bis zur Parzelle 113 (Nr. 54) und vereinigt sich da mit dem Wasserfluss über die Hauptstrasse/Bach. Ein ganz kleiner Teil der Wassermenge

bleibt auf der Hauptstrasse und entleert sich neben dem Postblock in das riesige Bachbett.

Der Talbach ist ein Problem beim Einlauf in den Hauptbach. Das Ufer auf der Gegenseite wurde mit grossen Steinen saniert. Kommt zu viel Wasser passiert das gleiche wie es [beim Dorfbach] beschrieben ist. Auch hier benötigt das bestehende Bachbett keine Korrektur.

Der Grabenbach ist ein grosses Problem. Bei der Sanierung der Grabenstrasse wurde es leider versäumt, eine grosszügige und langfristige Lösung zu bauen. Der natürliche Ablauf wäre hinter der bestehenden Tankmauer in den bestehenden Tankmauer-Bachlauf, der jede Menge Wasser aufnehmen kann. Verpasst wurde der Einbau von einer oder zwei grossen Röhren unter der Strasse. Im weiteren wurde die Strassenneigung nach Süden verlegt. Die bestehenden Abläufe im Brückengeländer wurden zu kleinen mickrigen Löchern zubetoniert und das ganze Wasserproblem bei der Grabenbrücke und der Parzelle 113 nochmals massiv vergrössert.

Stellungnahme	Der Gemeinderat nimmt die Beschreibung der Probleme zur Kenntnis. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, von dem der Gewässerraum vorgeschrieben wird, hat das Ziel, den Raum für allfällige Massnahmen für den Hochwasserschutz zu sichern. Im Bereich der Dole wird es voraussichtlich möglich sein, diese bei einer Strassensanierung zu ersetzen und den Durchmesser zu erhöhen.
---------------	--

Kritik an der Gewässerraumfestlegung

Anliegen	Die Breite der Schutzzone wurde willkürlich festgelegt. Bei den gemeindeeigenen Liegenschaften auf nur 11 m. Wieso nur hier und nicht überall?
----------	--

Stellungnahme	<p>Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 bzw. 12.6 m (im «Abschnitt 3» der Fer) sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab.</p> <p>Die Gewässerraumbreite hängt zum einen von der Breite des Bachlaufs ab. Zum anderen spielt in die Berechnung jedoch auch der Zustand des Gewässers eine Rolle. Je naturfremder der Bachlauf ist, desto höher ist der Faktor, mit dem die eigentliche Breite des Bachlaufs multipliziert werden muss. Diese Methode hat zum Ziel, dass für naturfremde Bachläufe für eine zukünftige Revitalisierung mehr Raum gesichert wird als für Gewässer, welche bereits naturnah gestaltet sind. Würde die aus dem Bundesgesetz abgeleitete Minimalbreite vom Gewässerraum nicht eingehalten, wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Entsprechend würde weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, der momentan rechtskräftig ist, gelten. Es wurde somit keine Sonderfestlegung bei gemeindeeigenen Liegenschaften vorgenommen.</p>
---------------	--

Anliegen	Die Einschränkungen für die Liegenschaften sind gross und können später nicht mehr geändert werden. Nicht einmal eine Gartenplatte darf dann noch gelegt werden. Auch wenn die Probleme gemäss Punkt 1 von der Gemeinde gelöst sind, braucht es nur die absolut geringste Gewässerraumbreit. Ihre vorgeschlagene Lösung wird bei den betroffenen Liegenschaftsbesitzern nicht mehrheitsfähig sein. Als Besitzer der Parzelle 113 mit einem bestehenden sehr breiten Bachbett stelle
----------	---

ich mich gegen jede Ausweitung der Zone. Planen Sie bitte in der ganzen Kernzone die minimalste mögliche Breite. Auch eine grosse Diskussion mit dem Kanton würden wir Liegenschaftsbesitzer sehr gerne unterstützen. Als Notlösung für die ganze Kernzone würden wir die Breite mit 11 m knurrend akzeptieren.

Stellungnahme Die Gemeinde tritt auf das Anliegen der Mitwirkenden ein und reduziert den Gewässerraum entlang der Fer auf die Minimalbreite von 11.0 bzw. 12.6 m. Die Unterschreitung der 12.6 m ist wie in vorangehender Stellungnahme beschrieben leider nicht möglich, da die Planung dann nicht genehmigungsfähig wäre.

Anliegen Mit der Gebäudeversicherung planen wir seit längerem eine Lösung für den Hochwasserschutz der Parzelle 113 genau wegen der beschriebenen Situationen. Eine Hilfe mit der neuen Planung Gewässerraum bringt uns das leider nicht, sondern schränkt zusätzlich noch ein.

Wir werden Sie informieren, sobald die Planung endgültig steht. Einen Vorschlag der Gebäudeversicherung sind wir am Umsetzen.

Stellungnahme Die kommunale Festlegung des Gewässerraums wird die Situation in baulicher Hinsicht gegenüber der jetzigen Situation, wo seit 2011 der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen gilt, verbessern. Die Gemeinde steht Ihrem Anliegen gerne beratend zur Verfügung.

2.7 Hans Studer und Erika Muchenberger, Hauptstrasse 22, 4451 Wintersingen

Eingabe vom **18.06.2022**

Würdigung

Anliegen Wir danken für die Einladung und Präsentation am Info-Abend Gewässerraum. Ebenso anerkennen wir den immensen Aufwand von Gemeinderat und Planungsbüro im Bemühen, den in Wintersingen nicht anwendbaren Bundesgesetz-Auftrag umzusetzen. Dies, nach detailliertem Studium des Planungsberichts sowie der Stellungnahme Vorprüfungsbericht.

Stellungnahme Der Gemeinderat bedankt sich für die Wertschätzung.

Hochwasserschutz statt Gewässerraum

Anliegen Hochwasser werden in Wintersingen immer ein nicht planbares Schadenspotential sein, auch in der Zukunft! Die meteorologische Statistik beweist die Heftigkeit und Häufigkeit der Wolkenbruch-Niederschläge. Es gilt, Sicherungsbauten gegen Hochwasser zu optimieren und auch zu unterhalten. Dies hat oberste Priorität im Dorfkern Wintersingen. [...] kein theoretisch ausgelegter Gewässerraum kann eine zukünftige Überschwemmung verhindern.

Stellungnahme Das Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung hat das Ziel, dass mittels Gewässerraum der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer langfristig gesichert wird, damit die Gewässer u.a. den Schutz vor Hochwasser gewährleisten

können. Die kantonalen Behörden sind daran, Hochwasserschutzmassnahmen umzusetzen.

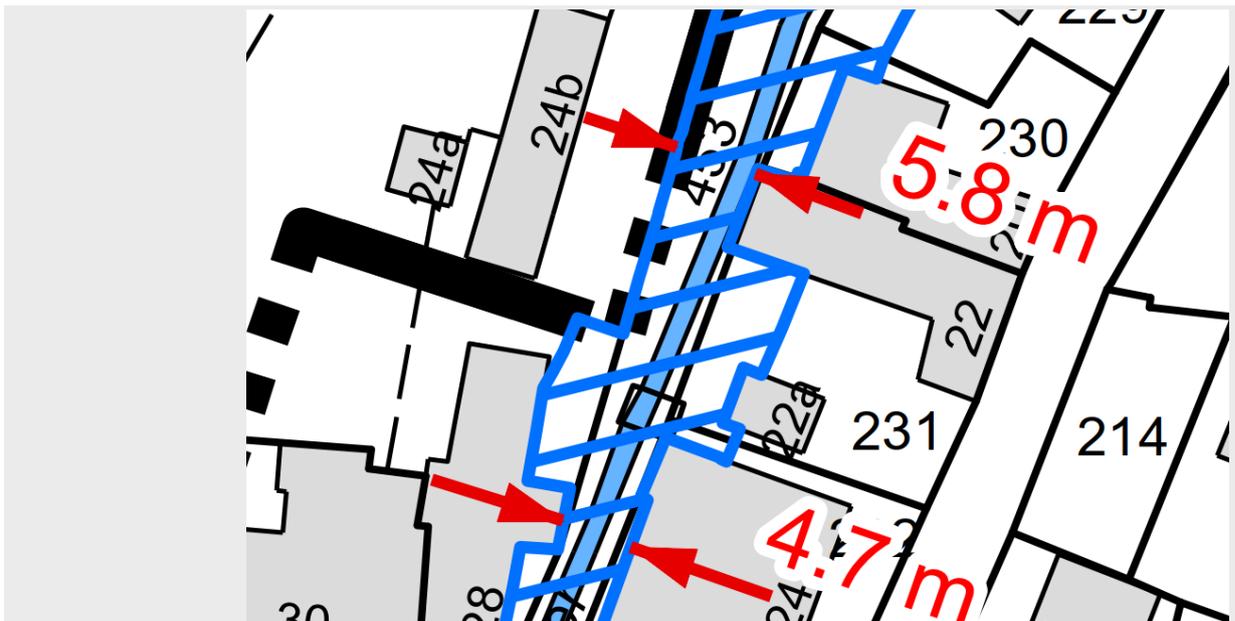
Forderungen / Empfehlungen

Anliegen Überall in der Kernzone, wo der geplante Gewässerraum die aus Wasser gebauten Gebäudegrenzen überlagert, ist dieser zu reduzieren auf die effektiven Gebäudegrenzen, d.h. bei unserem Gebäude, Hauptstrasse 22, Pz. Nr. 231, auf 0. Vorgeschlagen sind 12.6 m, d.h. Sohlen-mittig 6.3 m.

Stellungnahme Die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 bzw. 12.6 m im «Abschnitt 3» der Fer sowie die Schutzbestimmungen, welche im Gewässerraum gelten leitet sich vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz und dessen Verordnung ab. Die Gewässerraumbreite hängt nach diesem Gesetz zum einen von der Breite des Bachlaufs ab. Zum anderen spielt in die Berechnung jedoch auch der Zustand des Gewässers eine Rolle. Diese Methode hat zum Ziel, dass für naturfremde Bachläufe für eine zukünftige Revitalisierung mehr Raum gesichert wird also für Gewässer, welche bereits naturnah gestaltet sind.

Die Gemeinde reichte die Planung entsprechend der untenstehenden Abbildung mit einem an die bestehende Bebauung angepassten Gewässerraum in die kantonale Vorprüfung ein. Die kantonalen Fachstellen prüften diesen Vorschlag und gaben gem. «Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht» die Rückmeldung, dass diese Anpassung nicht genehmigungsfähig ist. Die aktuelle Bebauung und Nutzung des Gebiets können gem. den nationalen Gesetzgebungen nur in wenigen Ausnahmen beachtet werden.

Die Aussenraumnutzung, welche im Gewässerraum liegt, wird durch die bestehende Uferschutzzone bereits stärker eingeschränkt, als dies der Gewässerraum tut. §109a Raumplanungs- und Baugesetz BL sichert zudem die uneingeschränkte Weiternutzung der vom Gewässerraum überlagerten Gebäude zu. Solange der Einfluss auf das Gewässer nicht negativ beeinflusst wird, sind Umbauten, Sanierungen, Umnutzungen usw. möglich.



Würde die aus dem Bundesgesetz abgeleitete Minimalbreite vom Gewässerraum nicht eingehalten, wäre die Planung nicht genehmigungsfähig. Entsprechend würde weiterhin der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, der momentan rechtskräftig ist, gelten.

Anliegen Die Pflege der freien Böschungflächen soll vom Eigentümer (Kt. Baselland) qualifiziert und periodisch wahrgenommen werden.

Stellungnahme Die Pflege der Ufer wird im kantonalen Wasserbaugesetz (§ 12 bis § 16) geregelt. Für die Pflege sind die am Gewässer anstossenden GrundeigentümerInnen zuständig. Wenn die Ufer im Eigentum, wie in diesem Fall geschehen, dem Kanton abgegeben wurden, sind die Anstossenden vom Uferunterhalt befreit (§ 17). Nähere Auskünfte können beim zuständigen Amt (Tiefbauamt) eingeholt werden.

2.8 Pro Natura Baselland, vertreten durch Meret Franke und Thomas Fabbro

Eingabe vom **20.06.2022**

Erweiterung Gewässerraum auf mittlere Hochwassergefahr

Anliegen Es hat in der Gemeinde noch mehrere (zum Teil auch kleine) Flächen mit mittlerer Hochwassergefahr, die nicht im Gewässerraum liegen. Eine Erweiterung des Gewässerraums an diesen Stellen erscheint uns angebracht.

Stellungnahme Laut 41a Abs. 3 lit. a GSchV muss eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums vorgenommen werden, sofern der minimale Gewässerraum den Schutz vor Hochwasser nicht sichert. Gestützt auf die Interpretation der kantonalen Arbeitshilfe liegt der Schutz vor Hochwasser dann vor, sobald der Gewässerraum die erhebliche Hochwassergefährdung gemäss Naturgefahrenkarte umfasst. Deswegen wurde eine Erweiterung des Gewässerraums auf Flächen mit mittlerer Hochwassergefahr bei der vorliegenden Gewässerraumplanung nicht berücksichtigt.

Anpassung Planungsbericht bzgl. langfristige Sicherung Gewässer

Anliegen Wir erachten dieses Instrument als ausserordentlich wichtig, insbesondere auch für kommenden Generationen. Die im Gewässerschutzgesetz vorgegebene Stossrichtung mit dem Fokus auf einer langfristigen (!) Sicherung des Raumes für einen natürlichen Gewässerverlauf kommt im Planungsbericht etwas zu kurz.

Stellungnahme Der Fokus auf die langfristige Sicherung des Raumes für einen natürlichen Gewässerverlauf wird im Planungsbericht hervorgehoben.

2.9 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, vertreten durch Regula Waldner

Eingabe vom **17.06.2022**

Mutation «Gewässerraum»

Anliegen Die Planung ist schlüssig und plausibel hergeleitet. Der Planungsbericht erläutert die Planungsmassnahmen in erforderlicher Tiefe. Lediglich an einigen Stellen im Planungsbericht ortet die NLK Aussagen, die einer Präzisierung oder Anpassung bedürfen. Wir bitten Sie folgende Anregungen und Präzisierungen aufzunehmen:

Stellungnahme Siehe darunterliegende Anliegen sowie deren Stellungnahmen.

Mutationsplan Anschrift Gewässer

Anliegen Mutationsplan: Die Anschrift der Gewässerbezeichnung geht etwas verloren. Diese könnte besser dargestellt werden.

Stellungnahme Die Anschrift der Gewässerbezeichnung werden geeigneter dargestellt.

Anpassung Planungsbericht bzgl. erweiterte Bestandesgarantie § 109 a RBG

Anliegen Planungsbericht Seite 6: Die Aussagen zur Bestandesgarantie müssten den neuen gesetzlichen Vorgaben gem. § 109 a RBG angepasst werden.

Stellungnahme Der besagte Abschnitt im Planungsbericht wird angepasst und mit der Gesetzesanpassung zur erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum (§ 109 a RBG), welche seit dem 15. Mai 2022 in Kraft ist, ergänzt.

Anpassung Planungsbericht Abschnitt «Nutzungseinschränkungen» des Kapitels 3.3.2

Anliegen Planungsbericht Seite 11: Die nachfolgend zitierte Passage im Planungsbericht wird durch die NLK kritisch beurteilt.

«Somit darf ein Gebäude im Gewässerraum bestehen bleiben und muss nicht entfernt werden. Durch diese Bestandesgarantie wirkt der Gewässerraum somit auch unterstützend für den Schutzstatus bzw. den Erhalt der bestehenden Gebäude und der Siedlungsstruktur.»

Die Bestandesgarantie fusst lediglich auf einer gesetzlichen Grundlage, die den rechtmässig erstellten Bestand schützt und nicht mehr. Die langfristigen Ziele Gewässerschutzgesetzgebung weisen jedoch in eine andere Richtung. Sie legt vielmehr den Fokus auf eine langfristige Freihaltung und Raumsicherung für einen natürlichen Gewässerverlauf mit Begleitvegetation. Wir empfehlen, die Aussage anzupassen oder wegzulassen.

Stellungnahme

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorliegende Planung vorsah, entlang des Dorfkerns von Wintersingen - welcher im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder gelistet ist und viele erhaltenswerte und geschützte Gebäude aufweist - einen reduzierten Gewässerraum festzulegen. Die kantonale Vorprüfung hat jedoch ergeben, dass der Gewässerraum zwingend symmetrisch festgelegt werden muss, obschon viele Gebäude einen Schutzstatus haben. Im kantonalen Vorprüfungsbericht wurde folgende Begründung für die symmetrische Festlegung des Gewässerraums genannt: *«Zudem geniessen bestehende Gebäude Bestandesgarantie, d.h. Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten, sofern sie der Werterhaltung dienen, sind erlaubt. Ein Gebäude darf also im Gewässerraum bestehen bleiben und muss nicht entfernt werden. Insofern ist die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes kein Argument bei der Gewässerraumausscheidung. Im Gegenteil, der Gewässerraum unterstützt den Schutzstatus bzw. den Erhalt der bestehenden Gebäude und der Siedlungsstruktur.»* (kantonaler Vorprüfungsbericht 2022, S. 4-5).

Aufgrund dessen wurde in der weiteren Planung der Gewässerraum symmetrisch festgelegt und die oben zitierte Passage zur erweiterten Bestandesgarantie wurde im Planungsbericht ergänzt.

Abklärung Gewässerraumbreite für Revitalisierungsmassnahmen Kanton**Anliegen**

Allgemein: Es erschliesst sich der NLK nicht, ob der vorliegende Gewässerraum ausreicht für die Umsetzung von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen. Ein entsprechender Nachweis bzw. Rückmeldung des Kantons ist im Planungsbericht zu ergänzen.

Stellungnahme

Der Planungsbericht erläutert auf Seite 17, dass keine Massnahmen zu Ausdolungen, Revitalisierungen der Aue, des Gewässers oder der Gewässersole im Rahmen der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung angedacht sind. Im Siedlungsgebiet von Wintersingen sind aber im unteren Bachlauf der Fer bzw. des Wintersingerbachs mehrere Schwellen mit weniger als 1 m Absturzhöhe vermerkt. Um die Längsvernetzung des Gewässers zu verbessern, ist die Beseitigung der Schwellen geplant. Da im Rahmen der kantonalen Vorprüfung diesbezüglich keine Einwände der Fachstellen (insbesondere der Fachstelle Wasserbau des Tiefbauamts) geäussert wurden, wird davon ausgegangen, dass es für das Entfernen von Schwellen keine Erweiterung der minimalen Gewässerraumbreite benötigt.

3 Beschlussfassung Mitwirkungsbericht

Dieser Bericht wurde vom Gemeinderat Wintersingen am 12.09.2022
zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wintersingen, den _____

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

